

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BORSE  
deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 63011, Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 3. August 1939

56. Jahrgang — Nummer 31

Eine neue Anordnung gewährleistet dem Rosenanbau Aufstiegsmöglichkeiten

## Preisbildung für niedrige Rosen

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RWB. I S. 911) sowie des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RWB. I S. 77) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

I.

Die Mitgliedsbetriebe der Gartenbauwirtschaftsverbände sind unbeschadet der Bestimmungen der Anordnung Nr. 12 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Regelung der Preise und Preisspannen, Güteklassenbezeichnungen und Lieferungsbedingungen für Baumzüchtereignisse vom 4. Juli 1935 (RWB. I S. 377) berechtigt, die nach der Verordnung über das Verbot von Preis-erhöhungen vom 26. November 1936 (RWB. I S. 955) zulässigen Preise für niedrige Rosen (Rosenpflanzen, Park- und Kletterrosen) — bis zu 20 v. H. zu erhöhen.

Für die in der Frühjahrsverkehrszeit (1. Februar bis 15. Mai) zum Verkauf gelangenden niedrigen Rosen (Rosenpflanzen) — einschließl. der Polyantha-, Park- und Kletterrosen — kann ein Ueberwinterungszuschlag bis zu 10 v. H. aufgeschlagen werden.

II.

Mitglieder, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

III.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1939.

Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der deutschen  
Gartenbauwirtschaft,  
Boettner.

Auf Grund der Anordnung Nr. 19/39 vom 1. August hat die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft mit der Genehmigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Herrn Reichskommissars für die

Preisbildung eine neue Regelung des Verkaufspreises für niedrige Rosen getroffen. Durch die Mindestpreisregelung der Anordnung Nr. 12 war es vor Erscheinen der Preisstopverordnung den einzelnen Betrieben möglich, höhere Preise als den Mindestpreis zu fordern. Mit Erscheinen der Preisstopverordnung wurden diese Preise jedoch als Höchstpreise gebunden. Die neue Regelung der Anordnung Nr. 19/39 der Hauptvereinigung sieht nunmehr vor, daß die Mitgliedsbetriebe der Gartenbauwirtschaftsverbände berechtigt sind, die sich nach der Verordnung über das Verbot von Preis-erhöhungen vom 26. November 1936 für ihren Betrieb ergebenden Höchstpreise für niedrige Rosen

(Rosenpflanzen, einschließl. der Polyantha-, Park- und Kletterrosen) bis zu 20 v. H. zu erhöhen. Außerdem kann für die Frühjahrsverkehrszeit (1. Februar bis 15. Mai) für die oben genannten niedrigen Rosen ein Ueberwinterungszuschlag bis zu 10 v. H. aufgeschlagen werden. Es ist zu begrüßen, daß durch diese Preisregelung der deutschen Rosenpflanzenanzucht nunmehr endlich die so lang ersehnte Aufstiegsmöglichkeit gegeben ist, so daß Deutschland weiterhin als das größte Anzuchtland für niedrige Rosen gelten kann. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß durch diese Preisregelung von den meisten Betrieben nicht einmal die Vorkriegspreise erzielt werden.

Faber.

### Einfuhrfragen und Preisgestaltung

## Blumenzwiebel-Einfuhr aus Holland

In den Ausgaben der „Gartenbauwirtschaft“ vom 20./27. April und 4. Mai 1939 sind bereits Ausführungen über den diesjährigen Blumen-zwiebelbezug aus Holland gebracht worden. Nachdem der Meldebescheid für die einzureichenden Anträge auf den 10. Mai 1939 festgesetzt wurde, werden nunmehr die Kontingentscheine in den nächsten Tagen durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zur Ausgabe gelangen.

Einschließlich der Blumenzwiebel-Einfuhr aus Holland 1939/1940 haben in der letzten Zeit Verhandlungen zwischen den deutschen und holländischen Sachverständigen stattgefunden, in denen über eine zweckmäßige Durchführung der Einfuhr und sinnvolle Preisgestaltung beraten worden ist. Die in Vorschlag gebrachten entsprechenden Vereinbarungen der beiderseitigen Sachverständigen haben durch die Regierungsausschüsse ihre Zustimmung gefunden.

Danach entfallen von der zur Verfügung stehenden Gesamt-Zahlungsgrenze auf die Einfuhr im

III. Kalendervierteljahr 1939	93 %
IV. Kalendervierteljahr 1939	4,5 %
I. Halbjahr 1940	2,5 %

Für die im Rahmen der vorstehenden Zahlungs-möglichkeiten zur Einfuhr kommenden Blumen-zwiebeln sind zwischen den deutschen und holländischen Sachverständigen Höchstkäufe vereinbart worden. Günstigere Einkäufe sind möglich, jedoch dürfen die nachgenannten Höchstpreise in keinem Fall überschritten werden. Alle über den Höchstpreisen liegenden Käufe werden bei der Erteilung der Devisenbewilligungen von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als ÜBSE nicht genehmigt werden.

Die in der nachstehenden Preisübersicht genannten Mindestpreise sind die für die holländischen Exporteure bei der Ausfuhr von Blumenzwiebeln maßgebenden Preise.

Gyzintghen:	Mindest- u. Höchstpreise in Reichsmark für 1000 Stück:
19 cm an aufwärts	150,— bis 225,—
18—19 cm	125,— „ 195,—
17—18 cm	100,— „ 160,—

### Tulpen:

1. Klasse: einfache frühe, gefüllte frühe, Mendels-, Triumph-tulpen	12 cm an aufwärts	35,— bis 60,—
	11—12 cm	30,— „ 50,—
	10—11 cm	22,— „ 40,—

2. Klasse: Darwin- und andere späte Tulpen	12 cm an aufwärts	30,— bis 50,—
	11—12 cm	25,— „ 40,—
	10—11 cm	17,— „ 30,—

3. Klasse: In diese Klasse gehören die Papageitulten und andere Neuheiten einschließl. botanische Sorten, die nur in geringen Mengen zur Einfuhr gelangen. Hierfür sollen jeweils die von der Ueberwachungsstelle zu genehmigenden Preise zugrunde gelegt werden.

### Narzissen:

Großwachsende, Doppelnasen, 1 Gr.	50,— bis 100,—
Feinwachsende, Doppelnasen, 1 Gr.	35,— „ 75,—

Für die nachstehend genannten Tulpenzwiebel-sorten der Klassen I und II, die in der Regel in der Sortierung 12 cm nicht überschreiten, sollen folgende Preise gelten:

Klasse I:	Mindest- u. Höchstpreise in Reichsmark für 1000 Stück:
11—12 cm	35,— bis 60,—
10—11 cm	30,— „ 50,—

für die Sorten:

Einfache Tulpen:  
Brilliant Star,  
Duc de Berlin,  
alle Duc-van-Tholl-Varietäten,  
King of the Yellows,  
Vermillon Brilliant;

Gefüllte Tulpen:  
Couronne d'Or,  
Orange Globe,  
Rubra Magima,  
Titiaan,  
El Toreador, } Diese beiden Sorten gehören  
Tounejoel. } bei 10 in die 1. Sorte.

Klasse II:	11—12 cm	30,— bis 50,—
	10—11 cm	25,— „ 40,—

### für die Sorten:

Darwin Tulpen: Clara Butt,  
Späte Tulpen: Die Mehrzahl der einfachen  
späten Gartentulpen mit Ausnahme der  
Sorten:  
Albino, Rosabella,  
Argo, Bronze Queen,  
Carrara, Louis XIV.

Sofern es sich um präparierte Gyzintghen- und Tulpenzwiebeln handelt, kann auf die vorgenannten Preise ein Zuschlag bis zu 25% gezahlt werden.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei der kommenden Einfuhr im Einverständnis mit den holländischen Sachverständigen deutscherseits eine strenge Waren- und Preiskontrolle durchgeführt werden wird. Um feststellen zu können, ob die zwischen den holländischen Abladern und den deutschen Einführern getätigten Käufe sich im Rahmen der vorgenannten Preise

## Auf der Großkundgebung des Gartenbaus am 13. August 1939 in Stuttgart spricht der Reichsobmann des Reichsnährstandes Gustav Behrens zu den deutlichen Gärtnern.

abwickeln, ist der holländische Exporteur verpflichtet, jeweils in den Rechnungen die entsprechenden Sortierungsmaße anzugeben. Dem deutschen Einführer wird damit zur Pflicht gemacht, auf die Einhaltung dieser Regelung zu achten.

Darüber hinaus müssen die Lieferungen frei deutsche Grenze erfolgen; jedoch ist der holländische Ablader berechtigt, für die ihm bis zur Grenze entstehenden Nebenkosten (Fracht, Verpackung und sonstige Spezien) einen Höchstsatz bis zu 6% des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen. Der Gesamtbetrag einschließlich der Nebenkosten darf die Höhe des erteilten Kontingentscheines nicht überschreiten.

Gegen die bisher üblichen Zahlungsbedingungen, daß der bei Barzahlung zu gewährende Skonto von 3% in Form von Waren gegeben und gleichzeitig mitgeliefert werden kann, werden von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als ÜBSE Beanstandungen nicht erhoben werden. Jedoch sind die holländischen Ablader verpflichtet, entsprechende Regelung jeweils auf den Rechnungen zu vermerken.

In der technischen Abwicklung der Einfuhr sollen gegenüber den Vorjahren auch für die kommende Einfuhrzeit irgendwelche Abänderungen nicht vorgenommen werden.

Demzufolge ändert sich auch nichts an der bisherigen Regelung, daß bei Beanstandungen, die nicht mit Rechnungsabzügen erledigt werden, für Ersatzlieferungen besondere Einfuhrgenehmigungen bei der Reichsstelle für Garten- und Weinbauzeugnisse als ÜBSE zu beantragen sind. Eg.

## Reichsminister Darré eröffnet den Internationalen Weinbaukongreß Weinbauertreffen in Bad Kreuznach

Zur Vorbereitung des Internationalen Weinbaukongresses Bad Kreuznach, der vom 21. bis 30. August 1939 durchgeführt wird, fand ein Presseempfang statt, bei dem zuerst Ministerialdirektor Dr. Moritz vom Reichsernährungsministerium sprach. Auf dem Weinbaukongreß in Lissabon im Jahre 1938 sei einstimmig beschlossen worden, die diesjährige internationale Veranstaltung in Deutschland abzuhalten. Bad Kreuznach wäre Kongreßort, weil die Stadt inmitten eines aufstrebenden Weinbaugesbietes besonders geeignet sei, die fachlichen Beratungen durch Besichtigungen der benachbarten Weinbaugebiete zu ergänzen. Die Bedeutung des deutschen Weinbaues, der nach der Rückgliederung der Ostmark und des Sudetenlandes eine Anbaufläche von rund 125 000 ha umfasse und über rund eine Milliarde Rebstöcke verfüge, sowie seine Erträge gäben dem Weinbau des Auslandes Veranlassung, die Winzerarbeit in Deutschland kennenzulernen. Es ist dem deutschen Weinbau gelungen, den Durchschnittsertrag (Jahresdurchschnitt 1925/33) auf durchschnittlich 3,8 Millionen Hektoliter während der folgenden Jahre steigern. Bei vorsichtiger Schätzung ist für das Reich jetzt eine Durchschnittsernte von 3 Millionen Hektolitern und für Großdeutschland von 4 Millionen Hektolitern anzunehmen, die sich wertmäßig mit 300 Millionen RM beziffert. Für den Weinbau steht nur 0,25 v. H. der landwirtschaftlichen Anbaufläche zur Verfügung; er ist also neben dem Gartenbau die arbeitsintensivste deutsche Kulturart. Die Förderung dieser Arbeit und der Aufgaben des Internationalen Weinbaukongresses widerspricht übrigens nicht den Bestrebungen, den schädlichen Einwirkungen des Alkohols entgegenzuarbeiten, weil nicht der Weingenuß, sondern der Mißbrauch bekämpft werde. Das rechtfertigt die rege Mitarbeit der Presse auch weiterhin.

Der geschäftsführende Präsident des Kongresses, Edmund Diehl, ergänzte diese Ausführungen durch eingehende Vergleiche des deutschen Weinbaues mit dem der anderen am Kongreß beteiligten Länder. Deutsche Weine, so führte er aus, sind in ihrer Eigenart und Güte fast ohne Wettbewerb. Als das einzige Weinland der Erde, dessen Ausfuhr an Flaschenweinen den Wert der ausgeführten Fabrikweine um das Doppelte übersteigt, bietet Deutschland dennoch für alle weinerzeugenden Länder ausgezeichnete Absatzmöglichkeiten. Direktor Günther, der Generalsekretär des Internationalen Weinbaukongresses, teilte sodann mit, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsbauernführer R. Balthar Darré, den Kongreß am 21. August 1939 in feierlicher Weise eröffnen werde. Für die Kongreßaufgaben hätten die führenden Männer des Weinbaues aller Nationen ihre Mitarbeit zugesagt. Nach den bereits vorliegenden Anmeldungen werden mehr als 1000 Teilnehmer in Bad Kreuznach eintreffen.

## Auf zum 3. Reichsgartenbautag!

Jeder Betriebsführer fährt mit seiner Gefolgschaft nach Stuttgart zum Reichsgartenbautag am 13. August. Anmeldungen sind umgehend bei der Kreis- bzw. Landesbauernschaft vorzunehmen.

